

Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2009

Wien, am 30. April 2009

Nr. 1

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Tel.: +43-(0)1-21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:

Seite

Amtliche Verlautbarungen

Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes: Einstellung von Eichungen durch die Eichbehörde	2
Kundmachung über die Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen (Zl. 3186/2008)	3
Kundmachung über die Zurückziehung der Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen (Zl. 3537/2008).....	4
Kundmachung über die Zurückziehung der Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen (Zl. 5968/2008).....	4
Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler	5
Merkblatt über die Zulässigkeit der Anbringung von Sicherungszeichen (GZ 5594/2008)	8
Aufstellung der am 1. Jänner 2009 gültigen Eichvorschriften	10
Eichämterverzeichnis (Stand 1. Jänner 2009)	12
Mitteilung über das Zeitsignal des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	13
Wärmezähler, Verlängerung der Nacheichfrist, EVN-Netz GmbH	14
Wärmezähler, Verlängerung der Nacheichfrist, EVN-Netz GmbH	14
1. Zusatz zur EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 2160/2008).....	15
1. Zusatz zur EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 2161/2008).....	15
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 3530/2008)	15

Zulassungen von Messgeräten; eichtechnische Stellen

Zl. 2011/07	Elster Messtechnik GmbH, Elektrizitätszähler	16
Zl. 1566/08	Sinus Messtechnik GmbH, Schallpegelmesser	17
Zl. 2250/08	VITRONIC Bildverarbeitungssysteme GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte	18
Zl. 2423/08	Microtec Industrieautomation GmbH, Elektronische Rundholzmessanlage	18
Zl. 2513/08	Vollenda-Werk GmbH, Selbsttätige Waagen	19
Zl. 2560/08	Microtec Industrieautomation GmbH, Elektronische Rundholzmessanlage	19
Zl. 2610/08	Eso GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte	20
Zl. 2612/08	Iskraemeco AG, Elektrizitätszähler	20
Zl. 2706/08	Sprecher Automation GmbH, Elektronische Rundholzmessanlage	21
Zl. 2707/08	Microtec Industrieautomation GmbH, Elektronische Rundholzmessanlage	21
Zl. 2734/08	EMH Elektrizitätszähler GmbH & Co KG, Elektrizitätszähler	22
Zl. 2854/08	Ritz-Messwandler GmbH, Elektrische Messwandler	22
Zl. 2900/08	Dresser Wayne Pignone, Betriebsstoffmessanlagen	23
Zl. 2951/08	HYDROMETER GmbH, Wasserzähler	24
Zl. 3019/08	Vollenda-Werk GmbH, Selbsttätige Waagen	24
Zl. 3286/08	Norsonic A.S., Schallpegelmesser	25
Zl. 3333/08	Anton Paar GmbH, Digitale Dichtemessgeräte	26
Zl. 3366/08	Brüel & Kjaer, Schallpegelmesser	26
Zl. 3367/08	Norsonic A.S., Schallpegelmesser	27
Zl. 3528/08	Siemens AG Österreich, Elektrizitätszähler	28
Zl. 3529/08	Siemens AG Österreich, Elektrizitätszähler	28
Zl. 3599/08	Siemens AG Österreich, Elektrizitätszähler	29
Zl. 3624/08	Microtec Industrieautomation GmbH, Elektronische Brettermessgeräte	29
Zl. 3913/08	Norsonic A.S., Schallpegelmesser	30
Zl. 3943/08	Brüel & Kjaer, Schallpegelmessanlage	31
Zl. 3997/08	Schrack Technik GmbH, Elektrische Messwandler	32

Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) Einstellung von Eichungen durch die Eichbehörde

Gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, idF BGBl. I Nr. 85/2002 darf die Eichbehörde, wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen akkreditiert sind, bei diesen Messgeräten keine eichtechnischen Prüfungen durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Akkreditierung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen teilt gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) mit:

- I. Mit 1. Juli 2009 werden die nachstehend angeführten Messgerätearten ausschließlich von akkreditierten Eichstellen geeicht; Anträge auf Eichungen dieser Messgeräte werden – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen - nur mehr bis 31. Mai 2009 entgegengenommen (Ergänzung zur Kundmachung im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 1-2/2005 Punkt IV, Nr. 1-2/2007 Punkt II und Nr. 1/2008 Punkt II):**

Betriebsstoffmessenanlagen
Messbereich: (Durchfluss) bei CNG bis 90 kg/min

- II. Mit 1. Juli 2009 werden die nachstehend angeführten Messgerätearten ausschließlich von akkreditierten Eichstellen geeicht; Anträge auf Eichungen dieser Messgeräte werden – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen - nur mehr bis 31. Mai 2009 entgegengenommen (Ergänzung zur Kundmachung im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2005 und Nr. 1-2/2006 Punkt II):**

Messenanlagen an Tankwagen mit und ohne Pumpenbetrieb
Messbereich: 10 l/min - 2000 l/min R841 (mit Ausnahme der Messanlagen für Milch)
R842, R843 inkl. AdBlue

Messenanlagen an Tankwagen für Flüssiggas
Messbereich: 4 bis 500 l/min oder 4 bis 500 kg/min
R846

ZI. 3186/2008
Kundmachung über die
Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen

Die eichtechnischen Prüfungen der nachfolgend angeführten eichtechnischen Stelle an den ebenfalls nachfolgend angeführten Messgerätearten sind inländischen eich-technischen Prüfungen gleichwertig.

Gesetzliche Grundlage: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend die Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen, BGBl.Nr. II 169/2000 , zuletzt geändert durch BGBl.Nr.II 274/2006.

Eichtechnische Stelle

ISKRAEMECO d.d.
Savska Loka 4
4000 Kranj
Slowenien

Messgerätearten

Elektrizitätszähler für Wirkarbeit und Blindarbeit
ohne Angabe der Genauigkeitsklasse

Elektrizitätszähler der Genauigkeitsklasse 0,2S, 0,5S, 0,5, 1 und 2 für Wirkarbeit

Elektrizitätszähler der Genauigkeitsklassen 1, 2 und 3 für Blindarbeit

Tarifgeräte

Ausführung des Stempels



Als Jahreszeichen sind die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl zu verwenden.

ZI. 3537/2008

**Kundmachung über die Zurückziehung der Anerkennung von
eichtechnischen Prüfungen**

Die Anerkennung der eichtechnischen Prüfungen der nachfolgend angeführten eichtechnischen Stelle wurde aufgrund der Kündigung des Vertrages durch die eichtechnische Stelle mit Wirkung vom 30. Juni 2008 zurückgezogen. Die vor diesem Zeitpunkt durchgeführten Prüfungen bleiben davon unberührt

Gesetzliche Grundlage: Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit betreffend die Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen, BGBl.Nr.II 169/2000, zuletzt geändert durch BGBl.Nr.II 274/2006.

Eichtechnische Stelle

Actaris
Zähler & Systemtechnik GmbH
D-31785 Hameln

Kennzeichnung A12

ZI. 5968/2008

**Kundmachung über die Zurückziehung der
Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen**

Die mit Zahl 7377/2000 erteilte Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen der **Eichtechnischen Stelle Landis + Gyr GmbH** Humboldtstrasse 64 D-90459 Nürnberg Deutschland **vormals Siemens AG** Humboldtstraße 59 D-90459 Nürnberg Deutschland mit der Ordnungszahl A 11, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 aufgrund der Kündigung des Vertrages durch die eichtechnischen Stelle widerrufen. Die vor diesem Zeitpunkt durchgeführten Prüfungen bleiben davon unberührt.

Gesetzliche Grundlage: Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit betreffend die Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen, BGBl.Nr.II 169/2000, zuletzt geändert durch BGBl.Nr.II 274/2006.

Nachdruck aus dem BGBl. II Nr. 74/2009

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler

Auf Grund des § 18 des Maß- und Eichgesetzes - MEG, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2004, wird verordnet:

§ 1. Für die in § 15 Z 8 lit. a des Maß- und Eichgesetzes - MEG, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2004, angeführten Balgengaszähler wird die dort festgelegte Nacheichfrist um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn die Richtigkeit der Balgengaszähler vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist.

§ 2. Die Stichprobenprüfung wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach der im Anhang beschriebenen Methode vorgenommen.

§ 3. (1) Die Stichprobenprüfung erfolgt auf Antrag der für die Balgengaszähler verantwortlichen Stelle. Mehrere Stellen können sich zur Bildung eines Loses von Balgengaszählern zusammenschließen, wenn ein Gesamtverantwortlicher für die Abwicklung des Verfahrens genannt wird.

(2) Der Antragsteller hat dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen alle erforderlichen Informationen über die zur Stichprobenprüfung eingereichten Lose auch in elektronischer Form zu übermitteln.

§ 4. (1) Die Verlängerung der Nacheichfrist erstreckt sich auf alle zu einem Los zusammengefassten Balgengaszähler.

(2) Die Verlängerung der Nacheichfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde.

(3) Die Verlängerung der Nacheichfrist nach § 1 ist im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

§ 5. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81 mit der Notifikationsnummer 2008/377/A notifiziert.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Anhang

Prüfverfahren für die Verlängerung der Nacheichfrist von Balgengaszählern

1. Allgemeines

Die Verlängerung der Nacheichfrist eines Loses ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen, sodass gemäß § 4 dieser Verordnung bei Nichterfüllung der Anforderungen alle Geräte des Loses vor dem Ablauf der derzeitigen Nacheichfrist ausgebaut werden können.

2. Kriterien für die Losabgrenzung

2.1. Grundsätzlich dürfen nur Balgengaszähler gleicher Bauart mit gleichen Charakteristika wie Messrauminhalt, maximaler und minimaler zulässige Durchflussstärke zusammengefasst werden. Zusammenfassungen mehrerer Bauarten sind zulässig, sofern entsprechende Bedingungen für die Zusammenfassung vom BEV festgelegt worden sind.

2.2. Die Jahreszahlen der letzten Eichung oder Beglaubigung dürfen sich um höchstens ein Jahr unterscheiden.

2.3. Die Geräte dürfen nicht aus einem Los stammen, dessen statistische Überprüfung ein negatives Ergebnis hatte.

2.4. Werden Lose gemäß § 3 dieser Verordnung gebildet, so ist im Antrag oder in dessen Beilagen eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Balgengaszähler zu den zugehörigen verantwortlichen Stellen anzugeben.

3. Antrag auf Verlängerung der Nacheichfrist

Der Antrag muss enthalten:

3.1. Angaben über Bauart, Zulassungsbezeichnung, Jahreszahl(en) der letzten Eichung oder Beglaubigung, maximale und minimale Durchflussstärke und Messrauminhalt.

3.2 Losgröße und Stichprobenanweisung, mit der geprüft werden soll, sowie Angabe der regionalen Abgrenzung des betroffenen Gerätebestandes. Ein Wechsel der angezeigten Stichprobenanweisung ist während der Prüfung nicht zulässig.

3.3 Angaben darüber, ob das beantragte Los schon früher Stichprobenprüfungen unterzogen wurde. Dazu zählt auch eine bereits vergebene amtliche Losnummer.

3.4 Angaben über Verfahren und Merkmale der Zufallsauswahl (zB nach Fertigungs-, Eigentums- oder Kundennummern, Nennung des vom BEV genehmigten Auswahlverfahrens).

3.5. Angaben darüber, wo die Stichprobenprüfung durchgeführt werden soll.

3.6. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Ausbaus und der Vorlage der Geräte zur Prüfung.

3.7. Die Nummer oder Bezeichnung, mit der das Los vom Antragsteller bezeichnet wird (interne Losnummer).

4. Auswahl und Behandlung der Stichprobengeräte

4.1. Von dem im Anhang beschriebenen Gerätelos sind je nach Losumfang und gewählter Stichprobenanweisung (siehe 5.4) 32, 50, 80, 125 oder 200 Geräte zufällig auszuwählen. Zusätzlich sind 6, 10, 16, 25 oder 40 Ersatzgeräte zu ermitteln. Die Auswahl hat nach den anerkannten Regeln der mathematischen Statistik zu erfolgen. Die Wiederverwendung der gleichen Stichproben in den späteren Stichprobenprüfungen ist nicht zulässig.

4.2. Die ausgebauten Geräte dürfen keiner übermäßigen Transportbeeinflussung und keinem Eingriff wie Instandsetzung, Justieren oder dergleichen ausgesetzt werden. Die Anschlussstutzen der Balgengaszähler sind unmittelbar nach dem Ausbau mit Verschlusskappen zu verschließen.

5. Stichprobenprüfung

5.1. Fehlerhafte Geräte

Die Stichprobenfehlergrenze beträgt das 1,5fache der Eichfehlergrenze. Die in den Eichvorschriften angeführte Bestimmung für Messabweichungen mit gleichem Vorzeichen ist nicht anzuwenden.

5.2. Ersatzgeräte

Werden bei der Stichprobenauswahl Geräte festgestellt, bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft, und zwar

- a) die eine außergewöhnliche äußere Beschädigung aufweisen,
- b) deren Eichstempel oder Sicherungstempel verletzt sind,
- c) die nicht mehr auffindbar sind,
- d) die nicht erreichbar sind

so ist vor Eintritt in das Prüfverfahren Ersatz durch die in Abschnitt 4.1 angegebenen Ersatzgeräte zulässig. Für die Fälle gemäß lit. a, b und c sind bei einem Stichprobenumfang von 32 (50, 80, 125, 200) Geräten insgesamt 2 (3, 5, 8, 12) Ersatzgeräte zulässig.

5.3. Prüfverfahren

Es ist das für die Eichung vorgesehene Prüfverfahren anzuwenden. Das Prüfverfahren wird in den Eichenweisungen für Balgengaszähler in der jeweiligen gültigen Fassung beschrieben, die vom BEV festgelegt wird. Vor der Prüfung sind die Zähler für eine Dauer von mindestens fünf Minuten bei maximal zulässiger Durchflussstärke zu betreiben. Die Prüfung der Balgengaszähler hat bei folgenden Durchflussstärken in der angegebenen Reihenfolge zu erfolgen: Q_{\min} , $0,2 Q_{\max}$ und Q_{\max} .

5.4. Stichprobenplan

Es gelten die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Stichprobenanweisungen.

Um für Lose bis zu einem Losumfang von 10 000 Geräten eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit zu erreichen, kann auch eine für einen größeren Losumfang geltende Stichprobenanweisung mit entsprechend größerem Stichprobenumfang gewählt werden. Beispielsweise kann für einen Losumfang bis 1 200 Geräte gemäß Stichprobenanweisung Nr. 1 der Tabellen 1 oder 2 auch die Stichprobenanweisung Nr. 2, 3 oder 4 gewählt werden. Ein Wechsel der gewählten Stichprobenanweisung während der Prüfung ist nicht zulässig.

Tabelle 1
Einfach- Stichprobenprüfung

Nr	Losumfang	Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Geräte		Ersatzgeräte nach Abschnitt 4.1
			Kriterium für die Annahme des Loses	Kriterium für die Zurückweisung des Loses	
1	bis 1200	50	1	2	10
2	1201 bis 3200	80	3	4	16
3	3201 bis 10000	125	5	6	25
4	10001 bis 35000	200	10	11	40

Tabelle 2
Doppel- Stichprobenprüfung

Nr	Losumfang	Stichprobe	Stichprobenumfang	Kumulativer Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Geräte **)			Ersatzgeräte nach Abschnitt 4.1
					Kriterium für die Annahme des Loses	Kriterium für die Zurückweisung des Loses	Kriterien für erforderliche 2. Stichprobe *)	
1	bis 1200	erste	32	32	0	2	1	6
		zweite	32	64	1	2		6
2	1201 bis 3200	erste	50	50	1	4	2-3	10
		zweite	50	100	4	5		10
3	3201 bis 10000	erste	80	80	2	5	3-4	16
		zweite	80	160	6	7		16
4	10001 bis 35000	erste	125	125	5	9	6-8	25
		zweite	125	250	12	13		25

*) Eine zweite Stichprobe mit dem gleichen Umfang wie die erste Stichprobe ist dann aus dem Los zufällig zu entnehmen, wenn die in dieser Spalte angegebenen fehlerhaften Geräte in der ersten Stichprobe enthalten sind.

**) In den Zeilen „zweite Stichprobe“ bezieht sich die Anzahl der fehlerhaften Geräte jeweils auf den kumulativen Stichprobenumfang.

6. Prüfergebnis

Das Prüfergebnis ist in Form eines Prüfberichtes zu dokumentieren. Die gesamte Prüfung gemäß Abschnitt 5 dieses Anhanges (alle Prüfschritte) muss nachvollziehbar sein. Die Verwendung von Reservezählern ist schriftlich zu begründen.

Merkblatt über die Zulässigkeit der Anbringung von Sicherungszeichen

Geschäftszahl 5594/2008

§ 45 MEG lautet:

4. Verkehrsfähigkeit

§ 45. (1) Nach der Eichung unrichtig gewordene Messgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden. Sie gelten als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.

(2) Um die Verwendung von Messgeräten nach Reparaturen bis zur Eichung zu ermöglichen, kann die Eichbehörde durch Bescheid geeignete Personen ermächtigen, nach erfolgter Justierung der Messgeräte diese mit den im Bescheid festgelegten Sicherungszeichen zu verschließen, um Eingriffe in das Messgerät, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgerätes haben können, bis zur Eichung zu verhindern.

(3) Die ermächtigte Person hat die erfolgte Anbringung des Sicherungszeichens unverzüglich der Eichbehörde schriftlich zu melden.

(4) Nach der Anbringung des Sicherungszeichens ist unverzüglich der Antrag auf Eichung zu stellen.

(5) Zur Anbringung von Sicherungszeichen können nur Personen ermächtigt werden, die über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie über eine für die betreffenden Messgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung nachweisen können. Die Eichbehörde hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(7) Die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen der Ermächtigung, Erteilung, Erlöschen und Entzug der Ermächtigung, Überwachung der Tätigkeit der Ermächtigten sowie Ausführung und Anbringung der zu verwendenden Zeichen sind durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen festzulegen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.

1. Unzulässigkeit des Ersatzes der Ersteichung durch ein Sicherungszeichen :

Aus der Zusammenschau von Abs. 1 und Abs. 2 des § 45 MEG („ Nach der Eichung unrichtig gewordenes Messgerät““um die Verwendung von Messgeräten nach Reparaturen“...) ergibt sich eindeutig, dass ein Messgerät bereits einmal gültig geeicht worden sein muss, damit das Messgerät mit einem Sicherungszeichen verschlossen werden kann.

Aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der MEG-Novelle 1992 ergibt sich das auch ganz eindeutig:

„Jeder „Eingriff“ in ein Messgerät hat die Ungültigkeit der Eichung zur Folge. Diese neuen Bestimmungen ermöglichen es, reparierte Messgeräte, die sonst nicht im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden dürfen, bis zur nächsten Eichung weiter zu verwenden.

Dadurch soll erreicht werden, dass im Interesse der Wirtschaft keine zusätzlichen Ersatzgeräte für den Reparaturfall bereitgehalten werden müssen. Dies wird hauptsächlich bei ortsfesten oder teuren Messgeräten erforderlich sein (z.B. ortsfeste Waagen, Zapfsäulen, Tankfahrzeuge, Rundholzmessanlagen, Taxametern usw.)“

Die Anbringung eines Sicherungszeichens ersetzt keinesfalls die Ersteichung oder die Neueichung eines Messgerätes. Die Anbringung eines Sicherungszeichens in einem solchen Fall ist daher unzulässig und stellt einen von der Eichbehörde zu ahndenden Verstoß dar.

2. Ein Sicherungszeichen darf nach Ablauf der Nacheichfrist an keinem ungeeichten Messgerät angebracht werden:

Wie sich aus den Ausführungen zu Punkt 1 ergibt, darf ein Sicherungszeichen nur bei einer Reparatur eines geeichten Messgerätes angebracht werden, das innerhalb der Eichgültigkeitsdauer repariert werden muss.

Nach Ablauf der Nacheichfrist darf an einem Messgerät kein Sicherungszeichen mehr angebracht werden, da keine gültige Eichung vorliegt.

3. Ein Sicherungszeichen verlängert nicht die Nacheichfrist:

§ 45 Abs. 4 lautet: „Nach der Anbringung des Sicherungszeichens ist unverzüglich der Antrag auf Eichung zu stellen.“

Die Regelungen bezüglich Sicherungszeichen waren zu keinem Zeitpunkt so intendiert, dass die Nacheichfrist verlängert werden kann.

Der Verwender hat so fristgerecht um Eichung anzusuchen, dass unabhängig von der Anbringung des Sicherungszeichens eine Eichung innerhalb der Nacheichfrist erfolgen kann.

Dies ergibt sich aus § 45 Abs. 2 „Um die Verwendung von Messgeräten nach Reparaturen bis zur Eichung zu ermöglichen...“

Ein Sicherungszeichen, welches im Dezember – kurz vor dem Ablauf der Nacheichfrist – angebracht wurde, verlängert nicht die Nacheichfrist.

4. Der Antrag auf Eichung nach Anbringung eines Sicherungszeichens muss unverzüglich gestellt werden:

Der Verwaltungsgerichtshof definiert unverzüglich, als ohne schuldhaftes Zögern. Dies ist nach der Judikatur in der Regel der nächste Werktag. Es ist aber immer auf den Einzelfall abzustellen. Sollten jedoch keine speziellen Gründe vorliegen, ist ein Ansuchen mehr als 2 Tage nach Anbringung des Sicherungszeichens nicht mehr als unverzüglich anzusehen.

Vom Verwender muss spätestens eine Woche nach Anbringung des Sicherungszeichens nachweislich ein Antrag auf Eichung gestellt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, wird von der Eichbehörde Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde erstattet.

5. Die Meldung über die Anbringung eines Sicherungszeichens muss unverzüglich erfolgen:

Gemäß § 45 Abs. 3 MEG hat die Meldung über die Anbringung des Sicherungszeichens ebenfalls unverzüglich zu erfolgen.

In der Richtlinie für Sicherungszeichen des BEV wurde die Möglichkeit eröffnet, dass bei einer größeren Anzahl die Meldungen zu einer wöchentlichen (Sammel-)Meldung zusammengefasst werden.

Sollte diese Wochenfrist für die Sammelmeldung durch den Sicherungszeicheninhaber überschritten werden, würde ebenfalls ein Verstoß vorliegen, der zu einer Maßnahme durch die Eichbehörde führen muss.

Für den Leiter
der
Eich- und Vermessungsämter

Dipl.-Ing. Rupert Kugler

Aufstellung
der am 1. Jänner 2009 gültigen Eichvorschriften

Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.	Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.
Achs- und Radlastmesser	8/1977	Härteprüfplatten	6/1953
–; Änderung	8/1994	Handelslängenmaße (verkörperte Längenmaße)	3/2006
Aktivimeter	7/1993	Längenmessgeräte (Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	3/2006
Aräometer		Lagerbehälter (Messlagerbehälter)	4/1986
innerstaatliche Zulassungen	5/1992	Manometer	11/12/1953
EWG-Bauartzulassungen	1/1993	–; Ergänzung	17/1954
Blutkörperchenzählkammern *) (Zellenzählkammern)	3/1972	–; Wiederverlautbarung	50/1960
Blutdruckmessgeräte *)	3/1991	Medizinische Spritzen (graduierte) *)	5/1987
Brettermessgeräte (elektronische)	4/1973	Mehrdimensionale Messgeräte (Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	3/2006
Drehzahlmesser	8/1990	Mengenumberter	3/2006
–; Änderung	6/1991	Messanlagen mit Flüssigkeitsvolumen- zählern für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser	3/2006
Eindringkörper für statische Härte- prüfverfahren	7/1953	Messeinrichtungen zur Bestimmung der Feuchte von Getreide	8/1991
–; Änderung	3/1984	Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide	1/1992
Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzein- richtungen	3/2006	innerstaatliche Zulassungen	1/1992
Fässer (Container)	5/1985	–; Änderung	1/1993
Fahrpreisanzeiger (siehe Taxameter)		EWG-Bauartzulassungen	1/1993
Flächenmessgeräte (Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	3/2006	Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen	3/1992
Flüssigkeitsmaße, einfache	6/1997	Messgeräte zum Abmessen des Rahmes für die butyrometrische Fettbe- stimmung nach dem Pipettierverfahren	32/1956
Gaszähler	3/2006	Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels (Schall- pegelmesser)	7/1980
Gaskalorimeter (selbsttätige) *)	2/1983	Messkluppen	8/1984
Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längenmessgeräte, Flächenmessgeräte, mehrdimensionelle Messgeräte)	3/2006	Messkolben	4/1991
Geschwindigkeitsmessgeräte (Tacho- meter) in Kfz	2/2001	Messmaschinen für Wegstrecken (Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	3/2006
Gewichtsstücke		Messpipetten	4/1991
Feingewichtsstücke	5/1966	Messwandler	3/1993
- Fehlergrenzen entsprechend den Gewichtsstücken der Genauigkeitsklasse F1	6/1979	Messwerkzeuge zur Volumenmessung von Flüssigkeiten außer Wasser	3/1974
Gewichtsstücke der Genauigkeits- klasse E1, E2, F ₁ , F ₂ und M1		Messzylinder (Mensuren)	4/1991
innerstaatliche Zulassungen	6/1979	Milchgefäße mit Messstab	7/1992
EWG-Bauartzulassungen	1/1993	Milchtransportgefäße bis 50 Liter Rauminhalt	42/1958
Gewichtsstücke der Genauigkeits- klasse M2		Mischpipetten *)	2/1976
innerstaatliche Zulassungen	6/1979	Peilgeräte/ Peilbänder und –stäbe (verkörperte Längenmaße)	3/2006
–;Berichtigung	2/1981	Peilmaschinen	1/1974
EWG-Bauartzulassungen	1/1993	Prüfschallquellen nach dem Prinzip der Druckkammer-Kalibrierung	5/1977
Handelsgewichtsstücke	23/1952		
–; Änderung	8/1976		
Karatgewichtsstücke	23/1955		
Präzisionsgewichtsstücke	4/1952		

*) gegenstandslos wegen Entfall der Eichpflicht

Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.	Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.
Pyknometer	6/1992	Verkehrsgeschwindigkeitsmesser	4/1963
Rahmbutyrometer nach dem Pipettier verfahren	32/1956	-; 1. Änderung	4/1966
Reifendruckmessgeräte		-; 2. Änderung	5/1968
innerstaatliche Zulassungen	8/1993	Verzögerungsmessgeräte	3/2000
EWG-Bauartzulassungen	8/1993	Verkörpernte Längenmaße	3/2006
Rundholzmessanlagen (elektronische)	7/1984	Vollpipetten	4/1991
-; Änderung	1/1992	Waagen	
Schallpegelmesser	7/1980	Förderbandwaagen (Selbsttätige Waagen)	3/2006
Spirituskontrollmessapparate (Trommel- zähler)	8/1992	Gleiswaagen (Selbsttätige Waagen)	3/2006
Taxameter	3/2006	Nichtselbsttätige Waagen	3/1994
Tankbandmaße (verkörpernte Längenmaße)	3/2006	-; 1. Änderung	3/1995
		-; 2. Änderung	2/2002
Thermometer		Selbsttätige Waagen	3/2006
Flüssigkeits-Glasthermometer	4/1990	(Selbsttätige Mengenwaagen:	
-; Berichtigung	6/1990	- Selbsttätige Kontrollwaagen,	
Medizinische Elektrothermometer *)	1/1986	- Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen;	
Medizinische Quecksilber-Glasthermo- meter (Fieberthermometer) *)		Selbsttätige Waagen zum Abwägen,	
innerstaatliche Zulassungen	1/1974	Selbsttätige Waagen zum dis-	
-; 1. Änderung	5/1991	kontinuierlichen Totalisieren,	
-; 2. Änderung	3/1992	Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen	
EWG-Bauartzulassungen	1/1993	Totalisieren (Förderbandwaagen),	
Transportmessbehälter von 200 dm ³ oder mehr, mit Ausnahme der		Selbsttätige Gleiswaagen,	
Transportfässer		Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen)	
innerstaatliche Zulassungen	1/1977	Wärmezähler für flüssige Wärmeträger	3/2006
EWG-Bauartzulassungen	1/1993	Wasserzähler	3/2006
		Wegstreckenzähler in Kfz	2/2001

*) gegenstandslos wegen Entfall der Eichpflicht

Eichämterverzeichnis (Stand 1. Jänner 2009)

Der Umfang der fachlichen Befugnisse ist der „Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse“ zu entnehmen (BGBl. II Nr. 390/1997).

EICHAMT	Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail	Amtstage A: Amtsstunden K: Öffnungszeiten für Kunden
WIEN	Schiffamtsgasse 1-3 1020 Wien 01/211 10-4107 211 10-4122 Fax wien.eich@bev.gv.at	A: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 15.00 Freitag 8.00 bis 12.00 K: Dienstag bis Donnerstag 7.30 bis 12.00
EISENSTADT	Johann Permayr-Straße 2 a 7000 Eisenstadt 02682/623 25-51 623 25-54 Fax eisenstadt.eich@bev.gv.at	A: täglich 7.30 bis 15.30 K: Am 1. und 3. Montag in jedem Monat 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00
KREMS a. d. DONAU	Rechte Kremszeile 60 3500 Krems a. d. Donau 02732/831 45 831 45-515 Fax krems.eich@bev.gv.at	A: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 14.30 Freitag 8.00 bis 12.00 K: Montag 8.00 bis 12.00
LINZ	Lederergasse 19 4020 Linz 0732/77 38 81-522 77 38 81-199 Fax linz.eich@bev.gv.at	A: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 K: Dienstag 8.00 bis 12.00
INNSBRUCK	Bürgerstraße 34 Postfach (ohne Nr.) 6010 Innsbruck 0512/58 80 91-2011 58 80 91-2061 Fax innsbruck.eich@bev.gv.at	A: täglich 7.30 bis 15.30 K: Montag 8.00 bis 14.00
SALZBURG	Georg-Wagner-Gasse 8 5020 Salzburg 0662/82 93 20 82 93 20-28 Fax salzburg.eich@bev.gv.at	A: Montag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung K: Montag 8.00 bis 12.00
BREGENZ	Bergmannstrasse 1 6900 Bregenz 05574/427 49 427 49-7 Fax	A und K: Donnerstag 8.00 bis 15.00 Postanschrift siehe EA-Innsbruck
GRAZ	Körblergasse 25 8010 Graz 0316/32 55 91-101 32 55 91-114 Fax graz.eich@bev.gv.at	A: täglich 8.00 bis 14.00 K: Donnerstag 8.00 bis 12.00 u. nach tel. Vereinbarung
KLAGENFURT	Bahnhofstraße 35 und Lidmanskýgasse 20 9020 Klagenfurt 0463/554 01 590 671 Fax klagenfurt.eich@bev.gv.at	A: Montag und Freitag 9.00 bis 12.00 A und K: Donnerstag 8.00 bis 15.00

Die Vorlage von Messgeräten zur Eichung in einem Eichamt bzw. deren Abholung ist nur während der Öffnungszeiten oder gegen telefonische Voranmeldung möglich.

Mitteilung über das Zeitsignal des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der

„Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juni 1977 über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und die Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 7/1977, wird die folgende Mitteilung verlautbart:

Das Normalzeit-Signal, mit dem die Zeitskala UTC(BEV) über die Sonderdienst-Nummer 1505 des Wiener Telefonnetzes verbreitet wird, wurde in nachstehender Weise geändert:

Laut Bulletin C30 des International Earth Rotation and Reference Systems Service (IERS), Paris, war in der Zeitskala UTC am

31. Dezember 2008, 24 h UTC = 1. Jänner 2009, 1 h MEZ

eine Schaltsekunde eingefügt.

Die Abfolge der Sekunden war dabei in folgender Weise:

31. Dezember 2008, 23 h 59 min 59 s UTC = 1. Jänner 2009, 0 h 59 min 59 s MEZ

31. Dezember 2008, 23 h 59 min 60 s UTC = 1. Jänner 2009, 0 h 59 min 60 s MEZ

1. Jänner 2009, 0 h 0 min 0 s UTC = 1. Jänner 2009, 1 h 0 min 0 s MEZ

Zu diesem Zeitpunkt wurde daher nach den fünf zur Kennzeichnung des Beginns der neuen Stunde unterdrückten Sekundenimpulsen ein sechster Sekundenimpuls unterdrückt . Der darauffolgende Sekundenimpuls markierte den Zeitpunkt

1. Jänner 2009, 1 h 0 min 0 s MEZ .

ZI. 2510/2008

Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler

Die Nacheichfrist der Wärmezähler des nachfolgend angegebenen Loses wurde, gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler vom 23. Mai 2003, BGBl. II Nr. 254/2003, um weitere zwei Jahre verlängert.

Antragsteller: EVN Netz GmbH, Zählerwesen, Jahnstraße 29, A-3100 St. Pölten,
amtliche Los Nr.: 014.C02.06.2, interne Los Nr.: 5007, Losgröße: 1565 Stück,
Vollständige Wärmezähler der Bauart EWZ 700 (Ultrakon 1,5), Hersteller: IWKA,
Zulassungsbezeichnung: OE 99 / C 010, Nenndurchfluss: 1,5 m³/h, Eichjahr: 2001.

ZI. 2613/2008

Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler

Die Nacheichfrist der Wärmezähler des nachfolgend angegebenen Loses wurde, gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler vom 23. Mai 2003, BGBl. II Nr. 254/2003, um zwei Jahre verlängert.

Antragsteller: EVN Netz GmbH, Zählerwesen, Jahnstraße 29, A-3100 St. Pölten,
amtliche Los Nr.: 014.C01.08.1, interne Los Nr.: 5018, Losgröße: 1983 Stück,
Vollständige Wärmezähler der Bauart 2WR5, Hersteller: Landis+Gyr (Siemens),
Zulassungsbezeichnung: OE 01 / C 150, Nenndurchfluss 1,5 m³/h, Eichjahr: 2003.

**1. Zusatz zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/3136/2007
Temperaturfühlerpaar der Bauart TS 310**

Hersteller

Teletrans-Elcomp Sp. Z o. o., ul. Malborska 64, 30-646 Kraków, Polen

Zulassungsbezeichnung

A 0445/3136/2007

Kurzbeschreibung

Temperaturfühlerpaare für Wärmezähler mit Messwiderständen aus Platin nach DIN EN 60751:1996 Typ: Pt 100; Pt 500, Pt 1000 in Zweileitertechnik für den Einbau in Tauchhülsen.

**1. Zusatz zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/2112/2007
Temperaturfühlerpaar der Bauart 90.2428/50 und 90.2438/50**

Hersteller

JUMO GmbH & Co. KG
Moltkestraße 13-31, 36039 Fulda, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

A 0445/2112/2007

Kurzbeschreibung

Temperaturfühlerpaare für Wärmezähler mit Messwiderständen aus Platin nach DIN EN 60751:1996 Typ: Pt 100; Pt 500; Pt 1000 in Zweileitertechnik für den Direkteinbau und den Einbau in Tauchhülsen.

**EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/3530/2008
Statischer Vier-Quadranten-Drehstromzähler der Bauart Siemens TD-3510**

Hersteller

Siemens AG Österreich
Ruthnergasse 3
1210 Wien

Zulassungsbezeichnung

0445/3530/2008

Kurzbeschreibung

Statischer Vier-Quadranten-Drehstromzähler mit direktem Anschluss für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC Kommunikations-schnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschalteinrichtung. Die Konformitätsbewertung erfolgt für die Registrierung der Wirkarbeit in bis zu sechs Tarifen und die Firmwareversion V03.000 mit der Checksumme 0000 6D9F für den eichpflichtigen Teil EMVK30. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. ausgelesen werden.

ZI. 2011/2007
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart Elster A1350

Antragsteller

Elster Messtechnik GmbH
Wiesengasse 14, 3011 Untertullnerbach

Hersteller

Elster Messtechnik GmbH
Otto Hahn-Straße 25, 68623 Lampertheim, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10062, Revision 2, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig.

OE 08	Statischer Drehstromzähler der Type A1350 für direkten Anschluss
E 060	

OE 08	Statischer Drehstromzähler der Type A1350 für Messwandleranschluss
E 070	

Kurzbeschreibung

Statischer Drehstromzähler mit integriertem elektronischem Tarifteil, geeignet zur Messung von Wirk- und Blindarbeit sowie Wirk- und Blindleistung, mit Kommunikationsschnittstellen, Lastprofil und Maximumregistrierung.

Die Zulassung erfolgt für die Firmwareversion 5.20 mit der Checksumme 274A. Die Softwareversion ist auf dem Typenschild angeführt. Die Checksumme kann auf der Anzeige dargestellt werden.

ZI. 1566/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Schallpegelmesser der Bauart Soundbook_light der Firma Sinus Messtechnik GmbH
1. Änderung der Zulassung 3060/2006

Antragsteller

LB-acoustics Messgeräte GmbH
Floridusgasse 50, 1210 Wien

Hersteller

Sinus Messtechnik GmbH
Föplstraße 13, 04347 Leipzig, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 06
S 011

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser ist ein 2-kanaliges integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen, das auch auf einen Panasonic CF-19 Computer, mit dem Betriebssystem Windows XP, Service Pack 2, angedockt werden darf.

Mit diesem Computer ist der Schallpegelmesser auch mit Software Harmonie Version 4.0.1.7 und Samurai Version 1.7.10 zur Eichung zugelassen.

Die Zulassungsbezeichnung wurde geändert.

Der Schallpegelmesser ist vor jeder Messreihe mit einer geeichten Prüfschallquelle der Klasse 0,3, die für die Anwendung an Mikrofonen der unter Punkt 5.2. der Zulassung ZI.3060/2006 angegebenen Bauarten zugelassen ist, zu justieren.

ZI. 2250/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart PoliScan speed F1

Antragsteller und Hersteller

VITRONIC Dr.-Ing. Stein
Bildverarbeitungssysteme GmbH
Hasengartenstraße 14, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 08
v 010

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät für die Verwendung in ortsfesten Kabinen im automatischen Messbetrieb. Durch Scannen von Objekten (Fahrzeugen) in einem festgelegten Erfassungsbereich und Verfolgen der Bewegung wird die Geschwindigkeit ermittelt. Mit einer digitalen Kamera wird ein Bild des Fahrzeuges gemacht und gemeinsam mit den messrelevanten Daten manipulationssicher gespeichert.

ZI. 2423/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
elektronische Rundholzmessanlage
der Bauart DiSHAPE 100 MO Fabr. 6083007

Antragsteller und Hersteller

Microtec Industrieautomation GmbH
Gewerbepark Urfahr 26, 4041 Linz

Zulassungsbezeichnung

OE 08
J 030

Kurzbeschreibung

Bestimmung des Mittendurchmessers bei den Messstellen 1 und 2 in halber Länge des Messguts nach einem 3D Verfahren, sowie Bestimmung der Länge mit der Durchmessermeßeinrichtung und/oder mit Lichtschranken (Gattung J 21).

Im Bereich der Messstelle 1 sind die beiden Teilförderer nicht formschlüssig gekoppelt, es ist jedoch durch eine Gleichlaufregelung sichergestellt, dass die beiden Fördererteile immer mit gleicher Geschwindigkeit laufen und kein Schlupf entsteht.

Messbereich für den Durchmesser: 7 cm bis 80 cm
Messbereich für die Länge: 2,8 m bis 6,7 m

ZI. 2513/2008
Zulassung zur Eichung
Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)
der Bauart VWE 9000 / SWA
(1. Änderung der Zulassung ZI. 40216/95)

Antragsteller und Hersteller

Vollenda-Werk GmbH
Schönauer Ring 18, 82269 Kaltenberg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 91
W 931

Kurzbeschreibung

Behälter- oder Brückenwaage mit Wägezellen nach dem Dehnungsmessstreifenprinzip, mit digitaler Anzeige und selbsttätiger Einrichtung zum Abwägen.

Grund der Änderung:
Erweiterung der Liste der zulässigen Wägezellen

ZI.2560/2008
Zulassung zur Eichung
elektronische Rundholzmessanlage
der Bauart SHAPE 240 LEN Fabr. Nr. 003.014
(2. Änderung der Zulassung ZI. 5934/2000)

Antragsteller und Hersteller

Microtec Industrieautomation GmbH
Gewerbepark Urfahr 26, 4041 Linz

Zulassungsbezeichnung

OE 00
J 072

Kurzbeschreibung

Bestimmung des Mittendurchmessers bei den Messstellen 1 und 2 in halber Länge des Messguts durch photoelektrische Abtastung bzw. nach einem 3D Verfahren sowie Bestimmung der Länge mit der Durchmessermeßeinrichtung und/oder mit Lichtschranken (Gattung J 21).

Gegenstand der Änderung ist die Ausführung der Durchmessermeßeinrichtung bei Messstelle 2.

Messbereich für den Durchmesser: 6 cm bis 80 cm
Messbereich für die Länge: 2,5 m bis 6,5 m

ZI. 2610/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart ES3.0

Antragsteller und Hersteller

eso GmbH
Waldesch 30, 88069 Tettnang, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 08
v 020

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart ES3.0 messen die Geschwindigkeit von am Messgerät vorbeifahrenden Fahrzeugen, indem lichtempfindliche Sensoren die Durchfahrt eines Fahrzeuges detektieren. Zusätzlich wird über zwei leicht schräg gestellte Sensoren der Abstand des Fahrzeuges vom Messgerät gemessen.

ZI. 2612/2008
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart Iskraemeco MT830 und MT831

Antragsteller

Iskraemeco Austria GmbH
Viktor Kaplan-Straße 9, 2201 Gerasdorf bei Wien

Hersteller

Iskraemeco AG
Savska Loka 4, 4000 Kranj, Slowenien

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Entwurfsprüfbescheinigung 08MID002, Revision R02, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig.

OE 08	Statischer Drehstromzähler der Type MT830 oder MT831 für direkten Anschluss
E 110	

OE 08	Statischer Drehstromzähler der Type MT830 oder MT831 für Messwandleranschluss
E 120	

Kurzbeschreibung

Statischer Drehstromzähler MT830 und MT831 für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie sowie Wirk- und Blindleistung in maximal acht Energie- und Leistungstarifen, Gesamtenergieregister für Import/Export, sowie Lastprofil mit IR-Schnittstelle und Kommunikationsschnittstellen. Die Firmwareversionsnummer lautet V1.0 und kann über die IR-Schnittstelle ausgelesen werden.

ZI. 2706/2008
Zulassung zur Eichung
Elektronische Rundholzmessanlage
der Bauart SPRESCAN HUTTER, Fabr. Nr. 91 061

Antragsteller und Hersteller

Sprecher Automation GmbH
Franckstraße 51, 4018 Linz

Zulassungsbezeichnung

OE 08

J 010

Kurzbeschreibung

Bestimmung des Mittendurchmessers bei Messstelle 1 in halber Länge des Messguts durch photoelektrische Abtastung, bei Messstelle 2 mit einer Abtasteinrichtung nach einem 3-D Verfahren, sowie Bestimmung der Länge mit der Durchmessermeßeinrichtung und/oder mit Lichtschranken (Gattung J 21).

Die Messanlage ist mit 2 Messstellen ausgestattet.

Messbereich für den Durchmesser : 7 cm bis 75 cm für beide Messstellen
Messbereich für die Länge : 250 cm bis 650 cm für beide Messstellen.

ZI. 2707/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
elektronische Rundholzmessanlage
der Bauart MRS 78 SO, Fabr. Nr. 15

Antragsteller und Hersteller

Microtec Industrieautomation GmbH
Gewerbepark Urfahr 26, 4041 Linz

Zulassungsbezeichnung

OE 08

J 020

Kurzbeschreibung

Bestimmung des Mittendurchmessers in halber Länge des Messguts durch photoelektrische Abtastung (Gattung J 21) sowie Bestimmung der Länge mit der Durchmessermeßeinrichtung und/oder mit Lichtschranken.

Ein Teil des Messförderers ist als Gummibandförderer ausgeführt.

Messbereich für den Durchmesser: 6 cm bis 80 cm
Messbereich für die Länge: 2,5 m bis 16 m

ZI. 2734/2008
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart LZQJ für eine Nennfrequenz von 16.7 Hz

Antragsteller und Hersteller

EMH Elektrizitätszähler GmbH & Co KG
Südring 5, 19243 Wittenburg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 08	Statischer Drehstromzähler der Type LZQJ für Messwandleranschluss, Nennfrequenz 16.7 Hz
E 080	

Kurzbeschreibung

Statischer Kombi-/Vierquadrantenzähler für Messwandleranschluss für Wirkverbrauch und Blindverbrauch mit Energietarifregistern, Lastprofil und Maximumtarifregistern mit optischer (D0) und elektrischen (RS232, RS485, CL0 oder Funk) Schnittstellen.
Die Zähler sind mit der Software-Version 1.25 zugelassen. Die Software-Version kann unter der Kennziffer 0.2.0 am Display angezeigt werden.

ZI. 2854/2008
Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauart GSZ 30
(2. Änderung der Zulassung ZI. 40965/98)

Antragsteller und Hersteller

Ritz-Messwandler GmbH
Linzer Straße 79, 4614 Marchtrenk

Zulassungsbezeichnung

OE 98	für Spannungswandler Bauart GSZ ...
M 140	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauart GSZ 30 sind zweipolig gießharzisierte Spannungswandler in Vollvergussbauweise für Innenraumanlagen. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 36 kV ausgelegt. Diese Bauart wird auch mit geänderten Kenndaten zugelassen. Für alle anderen Bauarten gelten die in der Zulassung ZI. 40965/98 angeführten Kenndaten.

ZI. 2900/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Betriebsstoffmessanlagen der Bauarten "DPC040", "DPBA040", "DPXX040"
und "DPXF040", Gattung R8121, in geänderter Ausführung
(Messanlagen für Benzin-Ethanol-Gemische)
5. Änderung der Zulassung ZI. 40 835/96

Antragsteller

KSW Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH
Industriepark Runa, Studa 3a, 6800 Feldkirch

Hersteller

Dresser Wayne Pignone
Via Roma 32, 23018 Talamona (SO), Italien

Zulassungsbezeichnungen

OE 95	für Messanlagen mit einem Pumpenblock je Messwerk
r 182	

OE 95	für Messanlagen mit einem Pumpenblock für zwei Messwerke
r 187	

Kenndaten

Q_{\max} (l/min)	50
Q_{\min} (l/min)	5
Kleinste Abgabemenge (Liter)	5
Zulässiges Messgut	Benzin nach ÖNORM EN 228:2004; Benzin-Ethanol-Gemische mit einem Volumenanteil von 85 % Ethanol nach ÖNORM C1114; Benzin-Ethanol-Gemische mit einem Volumenanteil Ethanol zwischen 10 % und 85 %
P_{\max} (bar)	3

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung.
Gegenstand der Änderung: zulässiges Messgut auch Benzin-Ethanol-Gemische

ZI. 2951/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Wasserzähler der Bauart M-F3
(2. Änderung der Zulassung GZ 3716/2005)

Antragsteller

Elin Wasserwerkstechnik
Gesellschaft.m.b.H.
Hainburger Straße 33, 1030 Wien

Hersteller

HYDROMETER GmbH
Industriestraße 13, 91522 Ansbach, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 05
H 100

Kurzbeschreibung

Mehrstrahl-Flügelradzähler, mit elektronischem Zählwerk, für die Nenntemperaturen 30 °C und 90 °C.

Gegenstand der Änderung:

Es sind auch folgende zusätzliche Ausführungsformen möglich.

Qn 2,5 m³/h: Baulänge 175 mm, Nennweite DN 25, Anschlussgewinde G5/4';

Qn 6 m³/h: Baulänge 175 mm.

ZI. 3019/2008
Zulassung zur Eichung
Selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) der Bauart VWE 9000 / SWW
(1. Änderung der Zulassung ZI. 43937/91)

Antragsteller und Hersteller

Vollenda-Werk GmbH
Schönauer Ring 18, 82269 Kaltenberg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 91
W 941

Kurzbeschreibung

Behälter- oder Brückenwaage mit Wägezellen nach dem Dehnungsmessstreifenprinzip, mit digitaler Anzeigeeinrichtung, Druckwerk und selbsttätiger Einrichtung zum Wägen.

Grund der Änderung:

Erweiterung der Liste der zulässigen Wägezellen

ZI. 3286/2008

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Schallpegelmesser der Bauart NOR 121 der Firma Norsonic A.S.
9. Änderung der Zulassung ZI. 40529/1999**

Antragsteller

Ing. Wolfgang Fellner Gesellschaft m.b.H.
Cizekplatz 4, 1220 Wien

Hersteller

Norsonic A.S.
Gunnarsbratan 2, 3408 Tranby, Norwegen

Zulassungsbezeichnung

OE 99

s 062

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser der Klasse 0,7 ist ein integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen.

Der Schallpegelmesser entspricht in den wesentlichen Punkten auch IEC 60651 Klasse 1 und IEC 60804 Klasse 1.

Die Terz- und Oktavfilter sind mit Mittenfrequenzen 16 Hz und größer nach IEC 61260 Klasse 1 zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser ist auch mit dem Vorverstärker 2639 von Brüel & Kjaer zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser ist auch mit dem Mikrofon 4179 von Brüel & Kjaer in Verbindung mit dem Vorverstärker 2660 von Brüel & Kjaer zur Eichung zugelassen. Für den Betrieb des Vorverstärkers 2660 wird die Spannungsversorgungseinheit 513 von Norsonic benötigt.

Der Schallpegelmesser ist vor jeder Messreihe mit einer geeichten Prüfschallquelle der Klasse 0,3, die für die Anwendung an Mikrofonen der unter Punkt 5.2. der Zulassung 40529/1999 angegebenen Bauarten zugelassen ist, zu justieren.

Bei Verwendung eines Mikrofones der Bauart 4179 von Brüel & Kjaer ist der Schallpegelmesser vor jeder Messreihe mit einer geeichten Prüfschallquelle, die für die Bauart 4179 von Brüel & Kjaer zugelassen ist, bei einem nominellen Schalldruckpegel von 94 dB zu justieren.

ZI. 3333/2008

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Digitale Dichtemessgeräte der Bauart SVM 3000**

Antragsteller und Hersteller

Anton Paar GmbH
Anton-Paar-Straße 20, 8054 Graz

Zulassungsbezeichnung

OE 08
U 020

Kurzbeschreibung

Dichtemessgerät für Flüssigkeiten nach dem Schwingerprinzip.

ZI. 3366/2008

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Schallpegelmesser der Bauart 2250 der Firma Brüel & Kjaer
8. Änderung der Zulassung ZI. 1645/2005**

Antragsteller

Brüel & Kjaer GmbH Zweigniederlassung Österreich
Lemböckgasse 49/Haus 2/E/2/6, 1230 Wien

Hersteller

Brüel & Kjaer
2850 Naerum, Dänemark

Zulassungsbezeichnung

OE 05
s 012

OE 05
s 013

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser der Klasse 0,7 ist ein integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen.

Der Schallpegelmesser entspricht in den wesentlichen Punkten auch IEC 60651 Klasse 1, IEC 60804 Klasse 1 und IEC 61672 Klasse 1.

Die Terz- und Oktavfilter sind mit Mittenfrequenzen 10 Hz und größer nach IEC 61260 Klasse 0 zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser ist auch mit dem Mikrofon 4179 von Brüel & Kjaer in Verbindung mit dem Vorverstärker 2660 von Brüel & Kjaer zur Eichung zugelassen. Für den Betrieb des Vorverstärkers 2660 wird die Spannungsversorgungseinheit WB 1196 von Brüel & Kjaer benötigt.

Der Schallpegelmesser ist vor jeder Messreihe mit einer geeichten Prüfschallquelle der Klasse 0,3, die für die Anwendung an Mikrofonen der unter Punkt 5.2. der Zulassung ZI. 1645/2005 angegebenen Bauarten zugelassen ist, zu justieren.

Bei Verwendung eines Mikrofones der Bauart 4179 von Brüel & Kjaer ist der Schallpegelmesser vor jeder Messreihe mit einer geeichten Prüfschallquelle, die für die Bauart 4179 von Brüel & Kjaer zugelassen ist, bei einem nominellen Schalldruckpegel von 94 dB zu justieren.

ZI. 3367/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Schallpegelmesser der Bauart 131 der Firma Norsonic A.S.
1. Änderung der Zulassung ZI. 5684/2006

Antragsteller

Ing. Wolfgang Fellner Gesellschaft m.b.H.
Cizekplatz 4, 1220 Wien

Hersteller

Norsonic A.S.
Gunnarsbratan 2, 3408 Tranby, Norwegen

Zulassungsbezeichnung

OE 06

s 030

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser der Klasse 0,7 ist ein integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen.

Der Schallpegelmesser entspricht in den wesentlichen Punkten auch IEC 60651 Klasse 1, IEC 60804 Klasse 1 und IEC 61672 Kl. 1.

Der Schallpegelmesser ist auch mit Software Appl. 1.0746 und System 1.0946 zur Eichung zugelassen.

Des weiteren ist der Schallpegelmesser mit Oktavfiltern, Option 1, mit Mittenfrequenzen von 16 Hz bis 16 kHz nach IEC 61260 Klasse 1 und nun auch mit Terzfiltern, Option 3, mit Mittenfrequenzen von 10 Hz bis 20 kHz nach IEC 61260 Klasse 1 zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser ist vor jeder Messreihe mit einer geeichten Prüfschallquelle der Bauart 1251 von Norsonic und dem Mikrofonadapter 1443 von Norsonic zu justieren.

ZI. 3528/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart TD-3512

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG Österreich
Ruthnergasse 3, 1210 Wien

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung A 0445/4944/2007 für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig.

OE 08
E 090

Statischer Wechselstromzähler der Type TD-3512 für direkten Anschluss

Kurzbeschreibung

Statischer Vier-Quadranten-Wechselstromzähler mit direktem Anschluss für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC-Kommunikationsschnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschalteneinrichtung. Die Zähler sind als Wechselstromzähler zugelassen. Die Zulassung erfolgt für die Firmwareversion V02.000 mit der Checksumme 0000 20EB für den eichpflichtigen Teil EMVK30. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. ausgelesen werden.

ZI. 3529/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart TD-3510

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG Österreich
Ruthnergasse 3, 1210 Wien

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung A 0445/3530/2008, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig.

OE 08
E 100

Statischer Drehstromzähler der Type TD-3510 für direkten Anschluss bis 100 A

Kurzbeschreibung

Statischer Vier-Quadranten-Drehstromzähler mit direktem Anschluss bis 100 A für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC-Kommunikationsschnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschalteneinrichtung. Die Zähler sind als Wechselstromzähler zugelassen. Die Zulassung erfolgt für die Firmwareversion V03.000 mit der Checksumme 0000 6D9F für den eichpflichtigen Teil EMVK30. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. ausgelesen werden.

ZI. 3599/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart TD-3511

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG Österreich
Ruthnergasse 3, 1210 Wien

Zulassungsbezeichnung

Siehe Grundzulassung GZ 4945/2007.

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10045, Revision 2, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig.

OE 08	Drehstromzähler für direkten Anschluss TD-3511
E 030	

Kurzbeschreibung

Statischer Vier-Quadranten-Drehstromzähler mit direktem Anschluss für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC-Kommunikationsschnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschalteneinrichtung. Die Zähler sind als Dreiphasen-Vierleiterzähler zugelassen. Die Zulassung erfolgt für die Firmwareversion V02.000 mit der Checksumme 0000 20EB für den eichpflichtigen Teil EMVK30. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. ausgelesen werden.

ZI. 3624/08
Zulassung zur Eichung
Elektronische Brettermessgeräte der Bauart LLS 2007

Antragsteller und Hersteller

Microtec Industrieautomation GmbH
Gewerbepark Urfahr 26, 4041 Linz

Zulassungsbezeichnung

OE 08
L 010

Kurzbeschreibung

Messgerät zur Bestimmung der Breite einer Anzahl von Brettern durch photoelektrische Abtastung mittels Laser.

ZI. 3913/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Schallpegelmesser der Bauart NOR 132 der Firma Norsonic A.S.
1. Änderung der Zulassung 2599/2007

Antragsteller

Ing. Wolfgang Fellner Gesellschaft m.b.H.
Cizekplatz 4, 1220 Wien

Hersteller

Norsonic A.S.
Gunnarsbratan 2, 3408 Tranby, Norwegen

Zulassungsbezeichnung

OE 07
s 010

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser der Klasse 1,5 ist ein integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen.

Der Schallpegelmesser entspricht in den wesentlichen Punkten auch IEC 60651 Klasse 3, IEC 60804 Klasse 3 und IEC 61672 Kl. 2.

Der Schallpegelmesser ist auch mit Software Appl. 1.0746 und System 1.0946 zur Eichung zugelassen.

Des weiteren ist der Schallpegelmesser mit Oktavfiltern, Option 1, mit Mittenfrequenzen von 16 Hz bis 16 kHz nach IEC 61260 Klasse 1 und nun auch mit Terzfiltern, Option 4, mit Mittenfrequenzen von 10 Hz bis 20 kHz nach IEC 61260 Klasse 1 zur Eichung zugelassen.

Weiters ist der Schallpegelmesser auch mit dem Mikrofon NOR 1229 von Norsonic zur Eichung zugelassen, die Grenzen des Messbereiches bleiben unverändert.

Der Schallpegelmesser ist vor jeder Messreihe mit einer geeichten Prüfschallquelle der Bauart NOR 1251, NOR 1252 oder NOR 1253 und dem jeweilig zugelassenen Mikrofonadapter der Fa. Norsonic zu justieren.

ZI. 3943/2008
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Schallpegelmessanlage der Bauart 3597-C-001 der Firma Brüel & Kjaer
3. Änderung der Zulassung ZI. 5624/2004

Antragsteller

Brüel & Kjaer GmbH Zweigniederlassung Österreich
Lemböckgasse 49/Haus 2/E/2/6, 1230 Wien

Hersteller

Brüel & Kjaer
2850 Naerum, Dänemark

Zulassungsbezeichnung

OE 04	mit Computer PC 727
s 012	

bzw.

OE 04	mit Computer TF-AEC-6810-C5
s 013	

Kurzbeschreibung

Die Schallpegelmessanlage ist mit den unten angeführten Einzelkomponenten mit dem Softwaremodul BZ 5295 Vers. 3.2.1 im Mode 5 und BZ 5292 Vers. 25.0.17 zur Eichung zugelassen.

Das Schallpegelmesserggrundgerät besteht aus folgenden Einzelkomponenten:

Einbaumodul 3597-C-001 der Firma Brüel & Kjaer

Schallpegelmessmodul 4441 der Firma Brüel & Kjaer

Mikrofonspeiseeinheit ZG 0418 der Firma Brüel & Kjaer

Computer PC 727 der Firma SBS Technologie bzw. Computer TF-AEC-6810-C5 der Firma AAEON

Externe Anzeigeeinrichtung der Firma Boxer mit serieller Schnittstelle

Der Schallpegelmesser entspricht in den wesentlichen Punkten auch IEC 60651 Klasse 1, IEC 60804 Klasse 1 und IEC 61672 Klasse 1.

Die Terz- und Oktavfilter sind mit Mittenfrequenzen 12,5 Hz und größer nach IEC 61260 Klasse 1 zur Eichung zugelassen.

ZI. 3997/2008
Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten TARP... und RVCB11

Antragsteller und Hersteller

Schrack Technik GmbH
Seybelgasse 13, 1230 Wien

Zulassungsbezeichnung

OE 08	für Stromwandler Bauart TARP...
M 020	

OE 08	für zweipolig isolierte Spannungswandler Bauart RVCB11
M 040	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten TARP... sind Stromwandler für die Verwendung in Innenräumen. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 1,2 kV ausgelegt. Elektrische Messwandler der Bauart RVCB11 sind zweipolig gießharzisierte Spannungswandler, die für den Einbau in Mittelspannungs-Schaltanlagen vorgesehen sind. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 24 kV ausgelegt.